amtliche Bekanntmachung

032 K 072/16

AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 16. August 2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130

der im Grundbuch von Wohnungsgrundbuch von Büttgen Blatt 7203 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

4.424/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Büttgen, Flur 25, Flurstück 850, Hof- und Gebäudefläche, Liegnitzer Straße 17, groß: 780 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

laut Gutachten: Wohnungseigentum in Form einer 3-Zimmer-Wohnung im EG eines ca. 1951/52 erbauten und 1987 und 1994 baulich erweiterten Zweifamilienwohnhauses mit Küche, Diele, Bad, Terrasse und zusätzlichem WC sowie Garage. Sondernutzungsrecht an einem überdachten Stellplatz sowie an einem Garten. Wohnfläche ca. 74 qm.

Lage: Kaarst (Büttgen), Liegnitzer Straße 17.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 144.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 12.03.2024